

F ü n f t e s K a p i t e l.

Von der Aufnahme der neuzuwachsenden Kranken;
von derselben Abtheilung; Rekonvalescirung
oder Invalidirung.

§. I.

Jeder neuankommende Kranke muß in ein nahe am Thor des Spitals befindliches, und eigentlich hiezu bestimmtes Zimmer geführt, oder getragen werden: sogleich wird ein gewisses Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgen (einer von der medicinischen, der andere von der chirurgischen Seite) dahin versügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. Geschäfte der Zuwachs nach der Abendvisite oder in der Nacht, so haben die Chirurgen von der Wacht sowohl das schon gesagte, als das ist ferner folgende mit dem Kranken zu befolgen. Wenn die Krankheit von Betracht ist, so darf man ohnehin hoffen, daß der Regimentschirurgus einen Unterchirurgen mitschicket, oder wenigstens durch die Ueberbringer des Kranken einen Zettel übermachen läßt, woraus man eine unständliche Beschreibung der Krankheit, ihrer Ursache, ihres Anfangs u.

s. f. erhält, damit man um so zuverlässiger die Natur der Krankheit erkennen kann. Kranke mit innerlichen Gebrechen werden sodann auf die medicinische Seite; die mit äusserlichen auf die chirurgische verlegt. Wäre hingegen die Krankheit complicirt, so müßte der Kranke zu jener Klasse der Kranken gelegt werden, wohin er in Ansehung der mehr beträchtlichen Krankheit gehört. Die mit venerischen Krankheiten werden ohne Ausnahme auf die chirurgische Seite gebracht, und in besondere Säle gelegt. Bevor aber der Kranke in sein bestimmtes Zimmer geführt wird, muß er in das Protokoll der Spitalskanzley eingeschrieben werden.

§. II.

Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Betten, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhandenen Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. — Wenn der neuzuwachsende Kranke sehr gefährlich ist, so muß man alsogleich dem betreffenden Professor, oder dem Stabschirurgus von der Taginspektion Meldung hievon machen. Auch muß man damals den Priester des Spitalcs rufen lassen, damit er für das Seelenheil des Kranken sorgt.

§. III.

Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden (theils um die Ordnung aufrecht zu halten, theils auch der zu befürchtenden Ansteckung, und den sogenannten allemal gefährlichen Spitalfebern auszuweichen) daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im achten Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft
in

in den Sälen erneuere, als auch die Krankheiten wohl voneinander absondere. Vorderist müssen Leute mit äusserlichen Gebrechen von denen mit innerlichen geschieden, und letztere wieder in verschiedene Säle unterabgetheilet werden: so müssen z. B. Kranke an Faulfiebern nicht mit den an Wechselfiebern darniederliegenden in einem Sale vermengt werden; Verwundete dürfen nicht unter Kranken liegen, die ein von innerlicher Ursache entstandenes äusserliches Uebel haben; Krätzigte müssen von Rekonvalescenten geschieden seyn. Daß den Weibern und Kindern eigene Säle müssen angewiesen seyn: versteht sich ohnehin.

§. IV.

Jene Kranke, an welchen wichtige Operationen müssen angestellet werden, sind in Begleitung der Chirurgen vom Dro. in besondere an die chirurgischen Säle anklopfende Zimmer zu tragen, damit die übrigen vom Geschrey solcher Kranken nicht so sehr beunruhigt werden. Ist ein derley Kranker in der Folge einmal ausser Gefahr, so mag er immer wieder in jenen Sal, aus dem er übertragen worden, zurücke gebracht werden. Auf die nämliche Art werden auch auf der medicinischen Seite die mit Skorbut, Lungensucht, Abzehrung, Dissenterie behafteten in die nahe an den grossen Sälen gebaute Nebenzimmer gelegt: dies geschieht nämlich so mit den Delirirenden, damit sie andere Kranke nicht beunruhigen. Solche Abscheidungen haben nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die geschwindere Genesung der Kranken, sondern sie erleichtern auch die Verrichtungen derjenigen, die zum Krankendienst bestimmt sind.

§. V.

Damit man der Luftverderbniß, so viel möglich ausweiche, darf man nie gestatten, daß die Betten näher als gewöhnlich zusammengedrückt werden; sie müssen im Gegentheil so weit voneinander abstehend bleiben, daß die Zwischentischen, die zur Aufbewahrung der Kleider, und nebstbey statt kleiner Tische dienen, geräumig Platz haben. Auch wenn sich Epidemien eräugten, (wo gewöhnlich die Anzahl der Kranken grösser wird) darf dennoch nie zugelassen werden, daß die Bettstätte in die Mitte der Säle gestellt werden. In dessen, da unser Spital sehr geräumig ist, wird man sich selten in dieser Verlegenheit finden.

§. VI.

Wahnwitzige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der anderen Kranken weggenommen, und in eine besondere Kammer zu liegen kommen. Im Falle man zu fürchten hätte, daß derley Leute entliefen, oder ein anderes Uebel anrichteten, müßte man sie der Sicherheit wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. Uebrigens muß man doch alle Sorge darauf verwenden, daß sie wohl gehalten werden, und die zu ihrer etwaigen Herstellung nothwendigen Mittel bekommen; der Chirurgus von der Inspektion muß sie öfters besuchen, und überreden, daß sie ihr angeordnetes Getränk genießen. Vorzüglich müssen die an der Wasserscheue (hydrophobia) liegenden Kranken in ein abseitiges Zimmer gebracht, auch, wenn es nöthig, gebunden werden.

§. VII.

§. VII.

Wenn ein chirurgischer Kranker damals, wenn er beynahе oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche Krankheit verfiel, so muß es vorher dem Medikus gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medicinische in das gehörige Zimmer übertragen wird. Eben so muß der Medikus verfahren, wenn der Kranke von seiner Seite gegen das Ende der Krankheit eine kritische, metastatische Geschwulst, oder eine andere Krankheit bekäme: er muß dem kommandirenden Stabschirurgus hievon Meldung geben lassen, damit dieser einen angemessenen Platz unter seinen Kranken einräumt.

§. VIII.

Sollte sich bey einem Kranken der medicinischen Seite der Fall eräugnen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte, so verbleibt er in dem medicinischen Krankensale, wird aber, nachdem er an den kommandirenden Stabschirurgus gemeldet worden, von einem inspektionirenden Chirurgus verbunden. Sinegen wird ein chirurgischer Patient, der nebst seinem äußerlichen Gebrechen zugleich ein Fieber hätte, es mag idiospatisch oder symptomatisch seyn, von dem Chirurgus allein auch innerlich behandelt werden.

§. IX.

Sobald die Patienten, es sey auf der medicinischen oder chirurgischen Seite, den Arzneygebrauch aussetzen, so werden sie, jeder auf seiner Seite, in die Rekonvalescentenzimmer angewiesen. Auch diese müssen zweymal des Tages bes

sucht werden, um zu sehen, ob keiner recidiv geworden, besonders haben die Chirurgen beym Mittag, oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvalescenten ihre Speisen mit oder ohne Appetit genießen; fände man, daß einer recidiv geworden, so muß solcher sogleich in das ihm angemessene Krankenzimmer gebracht, dem betreffenden Professor aber die Nachricht davon gegeben werden.

§. X.

Jeder Kranke, der von einem Zimmer in das andere übersezt wird, muß das an der schwarzen Tafel seines Bettes aufgemachte Zettelchen nebst dem Ordinationszetteln mit sich nehmen, die sodann der Chirurgus übernimmt; auch sucht dieser von allem Unterricht einzuholen, was mit dem Kranken, bevor er in das neue Zimmer gekommen ist, vorgegangen. Was die Ordinationszetteln und die Vertheilung der Arzneyen angehet, dies kömmt im nächstfolgenden Kapitel besonders vor.

§. XI.

Ehe die Rekonvalescenten aus dem Spital entlassen werden, müssen sie nochmals untersucht werden, ob sie vollkommen hergestellt sind, ob auch kein Rückfall zu befürchten seye. Im Falle man den geringsten Argwohn hätte, so müßte man solche Kranke noch durch einige Tage im Spital behalten. Man muß überhaupt ein obachtames Aug auf derley Leute haben, denn manche, besonders die verheuratheten, suchen ihre Gebrechen so viel möglich zu bemänteln, um desto ehender zu ihrem Regimente zu kommen.

§. XII.

In Ansehung jener, die als Invaliden sollen erklärt werden, müssen die Professoren eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene, die ganz und gar zum Militärdienste unfähig sind. Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Professoren ernstlich darüber berathschlagen, und alle mögliche Mittel versuchen, dem **Monarchen** so, wie dem Staate einen Mann zu erhalten. Jenen, die die Fallsucht (epilepsia) haben, oder die vorgeben, daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man überhaupt nicht blos auf ihr Wort sogleich trauen; eben so muß man, um nicht hintergangen zu werden, bey jenen besonders aufmerksam seyn, welche für wahnwitzig oder besibert angesehen seyn wollen, welches letztere indessen, da beynahе allemal die darunter gesteckten Betrügereyen sind aufgedeckt worden, nun seltener geschieht. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle erügnen, so muß man sich bey dem Oberstabschirurgus deswegen Raths erholen.

§. XIII.

Wechte Invaliden, die zu jedem Militärdienste unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben; die den Unterschenkel, oder Fuß; einen Arm oder eine Hand verlohren haben 2c. Es giebt aber auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bey den Garnisonsregimentern zu dienen, Krankenwärterstellen zu vertreten, oder zu einem andern Dienste verwendet zu werden. Unter

diese Klasse gehören jene Soldaten, die einen oder zween Finger an der Hand die grosse Zähne, oder die Zähne verlohren haben.

§. XIV.

Wenn endlich ein Kranker als Rekonvalescent nach dem Mittagessen aus dem Spital zum Regiment geschickt wird, so muß der Unterchirurgus oder Praktikant das Diätschildchen des Kranken in ein dazu bestimmtes Kästchen verschliessen; wenn der Krankgewesene noch Kompressen oder Binden am Leibe hätte, solche abnehmen, dessen Ordinationszettel aber dem Kommandirenden Stabschirurgus überliefern, worauf auch der Tag seiner Rekonvalescenz zu bemerken ist: dies ist nothwendig, weil sowohl die Bataillons- als Unterchirurgen für alles zu haften haben, was sie zur Uebernahme bekommen. Das nämliche muß auch geschehen, wenn ein Kranker gestorben, oder als Invalid entlassen worden. Die kleinen Zettel, so an der schwarzen Tafel sind, kommen in die Spitalkanzley.